



An den Grossen Rat

18.5075.02

WSU/P185075

Basel, 28. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2018

## Interpellation Nr. 14 von Pascal Pfister betreffend „über 55Jährige in der Sozialhilfe“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. März 2018)

Ende Februar hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ein Positionspapier mit dem Titel „Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige“ veröffentlicht. Dabei wird festgestellt, dass es zwischen 2010 und 2016 schweizweit eine massive Zunahme gibt von über 55Jährigen, die Sozialhilfe beziehen (+50 Prozent). Die Problematik ist auch im Kanton Basel-Stadt vorhanden. Gemäss Zahlen des Statistischen Amtes gab es in der Kategorie der 51 bis 65 Jährigen 2016 2083 Personen, die Sozialhilfe bezogen. Das entspricht einer Steigerung um 43 Prozent im Vergleich zu 2006. Dabei handelt es sich nicht um einen demografischen Effekt, sondern um das Ergebnis einer erhöhten Arbeitslosigkeit dieser Altersgruppe und der Schwierigkeiten, denen sie bei ihrer Jobsuche begegnet.

Die SKOS präsentiert im genannten Papier mehrere Präventionsmassnahmen und Massnahmen innerhalb der Sozialhilfe. Eine zentrale Forderung wird der Verzicht auf eine Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung ab 55 Jahren verlangt. Das Sozialversicherungssystem sei so auszugestalten, dass Personen ab 55 Jahren bei einem Stellenverlust versichert bleiben, wenn sie während mindestens 20 Jahren gearbeitet haben. Hintergrund dieser Forderung ist der Umstand, dass die betroffenen Menschen auch nach einer langjährigen Erwerbsarbeit gezwungen sind, ihr Ersparnis bis auf Fr. 4'000 aufzubauchen, bevor sie durch die Sozialhilfe unterstützt werden (Vermögensverzehr). Das kommt einem sehr starken sozialen Abstieg gleich, welcher für die Betroffenen, aber auch den Staat zu Folgekosten führt (Altersarmut, Gesundheit etc.).

Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat Basel-Stadt die Forderung der SKOS „Keine Aussteuerung ab 55 Jahren“, wobei ab 55 Jahren bei einem Stellenverlust versichert bleiben sollen, wenn sie während mindestens 20 Jahren gearbeitet haben?
2. Gibt es im Sinne eines Überganges bis zu einer nationalen Lösung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung auf kantonaler Ebene die Möglichkeit, den verlangten Vermögensverzehr für die Altersgruppe ab 55 Jahren grosszügiger zu gestalten?
3. Werden in Basel-Stadt auch 55Jährige Sozialhilfebeziehende zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen verpflichtet, bei denen keine reelle Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt besteht? (Forderung 5 der SKOS)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Wie der Interpellant richtig festhält, ist auch in Basel-Stadt eine deutliche Zunahme der älteren Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger zu verzeichnen. Ende 2017 bezogen 2'146 Personen zwischen 51 und 65 Jahren Sozialhilfe; 2007 waren es 1'416 Personen. Die Zunahme in den letzten zehn Jahren entspricht somit 51%.

Darunter sind viele Personen mit „normaler“ Erwerbsbiographie, die jahrelang berufstätig waren und nach dem 55. Altersjahr ihre Stelle verloren haben. Trotz langjähriger Berufserfahrung und intakter gesundheitlicher und persönlicher Situation gelingt vielen von ihnen der Anschluss an den Arbeitsmarkt nicht mehr. Nach Ende der Bezugsberechtigung werden sie von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Erst nach Abbau des vorhandenen Vermögens bis auf 4'000 Franken (Vermögensverzehr) können sie sich bei der Sozialhilfe anmelden. Die Integrationsarbeit der Sozialhilfe setzt zu einem Zeitpunkt an, an dem der berufliche Desintegrationsprozess bereits weit fortgeschritten ist.

Gemäss dem von der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS am 22. Februar 2018 präsentierten Vorschlag sollen diese Personen nicht mehr ausgesteuert werden, sondern bis zum Erreichen des Pensionsalters in der Arbeitslosenversicherung bleiben und weiterhin durch die RAV in den Arbeitsmarkt vermittelt werden. Von der vorgeschlagenen Regelung soll profitieren, wer mindestens 20 Jahre gearbeitet hat, seine Stelle erst ab 55 verliert und weiterhin für die Arbeitsvermittlung beim RAV angemeldet ist. Der Vorschlag der SKOS sieht vor, dass diese Personen nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen durch die Arbeitslosenversicherung unterstützt werden.

Diese Lösung soll zu einer besseren und rascheren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt führen und zudem die Sozialhilfe entlasten. Die SKOS geht davon aus, dass das vorgeschlagene Modell nicht zu Mehrkosten führt, sofern sich die Wirtschaft stärker für die erfolgreiche Eingliederung von Personen über 55 Jahren engagiert.

## 2. Zu den Fragen im Einzelnen

*Frage 1: Unterstützt der Regierungsrat Basel-Stadt die Forderung der SKOS „Keine Aussteuerung ab 55 Jahren“, wobei ab 55 Jahren bei einem Stellenverlust versichert bleiben sollen, wenn sie während mindestens 20 Jahren gearbeitet haben?*

Der Regierungsrat hält den Ansatz der SKOS für sehr prüfenswert.

Die Sozialhilfe ist als temporäre bedarfsabhängige Unterstützung in Notsituationen angelegt. Sie ist der falsche Ort für Menschen über 55 Jahren, die ein Leben lang berufstätig waren, erst in den letzten Berufsjahren arbeitslos werden und weiterhin eine Stelle suchen.

Denn damit übernimmt die Sozialhilfe für eine steigende Anzahl Personen faktisch die Funktion einer überbrückenden Rente bis zur Pensionierung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Sozialhilfe nicht als Versicherung gegen das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit ausgelegt ist („Arbeitslosenversicherung II“). Sachgerechter würde das Problem der Arbeitslosigkeit älterer Personen innerhalb der Arbeitslosenversicherung gelöst.

In diesem Sinne hält der Regierungsrat die Haltung der SKOS „keine Aussteuerung ab 55 Jahren“ für prüfenswert. Er wird entsprechende Entwicklungen auf nationaler Ebene mit Interesse verfolgen und begleiten.

Am 15. März 2018 wurde im Nationalrat ein Postulat (18.3218) eingereicht, in dem der Bundesrat gebeten wird, Alternativen zu Aussteuerung und Sozialhilfe für über 55-Jährige zu prüfen. Konkret soll das Sozialversicherungssystem so ausgestaltet werden, dass Personen ab

55 Jahren bei einem Stellenverlust in der Arbeitslosenversicherung versichert bleiben, wenn sie während mindestens 20 Jahren gearbeitet haben. In einem Bericht soll der Bundesrat die Voraussetzung und Folgen eines solchen Paradigmenwechsels aufzeigen.

Es ist zu beachten, dass der Vorschlag der SKOS nicht alle über 55-Jährigen in der Sozialhilfe betreffen würde, sondern nur die Personen, die ihre Stelle mit 55 oder später verlieren und vorher mindestens 20 Jahre berufstätig waren. Die Sozialhilfe würde weiterhin für jene Personen ab 55 zuständig bleiben, die bereits früher langzeitarbeitslos waren und von der Sozialhilfe unterstützt wurden. Für Personen, die kleine oder keine realen Chancen auf eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt haben, stellt die Sozialhilfe weiterhin sinnvolle Massnahmen zur sozialen Integration bereit (siehe auch Antwort zu Frage 3)

*Frage 2: Gibt es im Sinne eines Überganges bis zu einer nationalen Lösung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung auf kantonaler Ebene die Möglichkeit, den verlangten Vermögensverzehr für die Altersgruppe ab 55 Jahren grosszügiger zu gestalten?*

Der Vorschlag der SKOS ist ohne Verfassungsänderung auf Bundesebene umsetzbar. Es braucht eine Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es für das vorliegende Problem zwingend eine nationale Lösung braucht. Er hält es für kritisch, eine tiefgreifende Anpassung in den kantonalen Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe vorzunehmen, bevor klar ist, ob eine nationale Lösung zustande kommt. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher eine solche „Übergangsregelung“ verfrüht.

Sollte sich eine nationale Lösung abzeichnen, wäre eine überbrückende (kantonale) Übergangsregelung kritisch zu prüfen. Dabei ist zu bedenken, dass der Vorschlag, bei Personen ab 55 Jahren vom Vermögensverzehr abzusehen, zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Sozialhilfebeziehenden führen würde, welche schwer zu rechtfertigen wäre. Für andere - jüngere – Personengruppen könnte mit guten Gründen derselbe Anspruch geltend gemacht werden, etwa Personen mit einer psychischen Erkrankung, welche auf dem Arbeitsmarkt ebenfalls stark benachteiligt sind und nicht (oder noch nicht) von der IV unterstützt werden.

Aus Sicht der Regierung sollte keine „Vermischung“ der Unterstützungssysteme vorgenommen werden, auch nicht übergangsweise: Die Sozialhilfe soll nicht die Rolle einer Versicherung übernehmen, sondern eine bedarfsabhängige Unterstützung bleiben, welche nur bei ausgewiesener Bedürftigkeit ausgerichtet wird.

Zielführender scheinen dem Regierungsrat Massnahmen im Bereich der Begleitung und Unterstützung von älteren Arbeitslosen. Nach der Aussteuerung erhalten arbeitslose Personen keine finanzielle Unterstützung, bis das Vermögen aufgebraucht ist und sie sich bei der Sozialhilfe melden. Zwar können ausgesteuerte Personen auch ohne Taggeld-Anspruch beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet bleiben, um weiterhin von den RAV-Dienstleistungen – wie beispielsweise Stellenvermittlung – zu profitieren. Für jene Ausgesteuerten, welche die RAV-Dienstleistungen aber nicht mehr nutzen, vergeht wertvolle Zeit und die berufliche Wiedereingliederung wird immer schwieriger. Derzeit werden im Kanton Lösungsansätze für diese Lücke zwischen Aussteuerung und Sozialhilfebezug geprüft (verlängerte Begleitung über die Aussteuerung hinaus).

Wichtig scheinen dem Regierungsrat auch zielgerichtete Massnahmen der Wirtschaft. Es bedarf eines aktiven und gezielten Engagements auf Seiten der Unternehmen für die berufliche Integration von älteren Arbeitnehmenden. Der Kanton Basel-Stadt geht mit dem neuen Programm „Mentoring 50+“ und entsprechender Sensibilisierung der Unternehmen in die richtige Richtung. Seit Anfang des Jahres 2018 wurde diese neue Massnahme eingeführt, bei der Mentorinnen und

Mentoren - welche aktiv im Erwerbsleben eingebunden sind, Berufs- und Lebenserfahrung mitbringen sowie Freude an der Weitergabe von Wissen aufweisen - über 50-jährigen Stellensuchenden beim Entwickeln von neuen Bewerbungsstrategien helfen. Mentorinnen und Mentoren agieren mitunter als Coachs sowie als „Türöffner“ und sprechen offen an, was für die individuelle Stellensuche wesentlich ist.

*Frage 3: Werden in Basel-Stadt auch 55-Jährige Sozialhilfebeziehende zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen verpflichtet, bei denen keine reelle Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt besteht? (Forderung 5 der SKOS)*

Nein, Sozialhilfebeziehende über 55 Jahre werden nicht zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsmassnahmen verpflichtet und sind von der Pflicht zum Nachweis von Arbeitsbemühungen befreit. Dies ist seit längerer Zeit Praxis der Sozialhilfe. Klientinnen und Klienten, die sich weiterhin um eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt bemühen wollen, werden selbstverständlich dabei unterstützt.

Für Personen über 55, die nicht oder nicht mehr über die notwendigen Möglichkeiten verfügen, am ersten Arbeitsmarkt teilzunehmen, bietet die Sozialhilfe sinnstiftende Angebote zur sozialen Integration. Es handelt sich um unbefristete, regelmässige Betätigungsmöglichkeiten für motivierte Sozialhilfebeziehende mit langjähriger Arbeitslosigkeit, die in der Regel über 55 Jahre alt sind und/oder eine Leistungseinschränkung aufweisen. Die Teilnahme an allen Angeboten ist freiwillig.

Die Angebote umfassen zum einen insgesamt 250 Langzeitarbeitsplätze im Lohnmodell i-Job in verschiedenen Bereichen (Industrie, Recycling, Brocante, Mittagstische, Secondhand-Kleidung, Sportanlagen usw.). Zum anderen engagieren sich Sozialhilfebeziehende im seit zehn Jahren erfolgreichen Projekt „Stadthelfer“ in der Freiwilligenarbeit in der Region Basel. Im Angebot sind über hundert Einsatzplätze bei gemeinnützigen Organisationen und Vereinen, die in soziokulturellen Bereichen, im Asylwesen, in der Betreuung von Betagten, Kindern, Jugendlichen und im Tier- und Naturschutz tätig sind. Das gemeinnützige Engagement wird von der Sozialhilfe im Einklang mit SKOS-Richtlinien mit einer monatlichen Integrationszulage von hundert Franken honoriert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin